



Richtlinien

der

Sportfischer - Vereinigung Eggenstein e.V.

Stand 06.2019

Präambel

**Liebe Angelkameradinnen
und Angelkameraden,**

Das Recht ist:

Anteil zu haben an dem großen Schatz,
den die deutschen Fischgewässer bergen.

Die Pflicht ist:

das uns anvertraute Naturgut nach den Grundsätzen des
Gewässerschutzes, der Fischhege, der Landschaftspflege
und des Umweltschutzes zu werten und zu bewahren.
Betrachte den Fisch als Kreatur, behandle ihn fischgerecht,
quäle ihn nicht und füge ihm keine unnötigen Schmerzen zu.

**Gemäß der Satzung sind alle Mitglieder und Gastkarteninhaber, die in den
Gewässern der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e. V. fischen, an die
Einhaltung der Richtlinien gebunden.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fischereiberechtigung	4
§ 2 Zeiten des Fischens	4
§ 3 Fanggeräte, Angelarten, Hälterung von gefangenen Fischen, verbotene Methoden.....	5
§ 4 Schonzeiten und Mindestmaße, Anlandepflicht und Schonbezirke	7
§ 5 Schonzeiten und Mindestmaße für den Aal	9
§ 6 Fischereiaufsicht	9
§ 7 Weitere Einzelbestimmungen für die Ausübung der Fischerei	10
§ 8 Bestimmungen für die Benutzung von Booten	11
§ 9 Befahren der Gewässerbereiche mit motorisierten Fahrzeugen	12
§ 10 Arbeitsstunden	13
§ 11 Jahresfangmeldung	13
§ 12 Bestimmungen für einzelne Gewässer	14
§ 13 Schlussbestimmungen	15
Anlage 1 zu den Vereinsrichtlinien	16
Anlage 2 zu den Vereinsrichtlinien	17

§ 1

Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist, wer einen vom Verein ausgestellten gültigen Fischerei-Erlaubnisschein und den gültigen Jahresfischereischein besitzt. Fischerei-Erlaubnisscheine werden nur gemäß des Landesfischereigesetzes Baden-Württemberg ausgegeben. Fischereipapiere sind nicht übertragbar und sind bei Ausübung der Angelfischerei stets bei sich zu führen. Sie sind auf Verlangen den amtlichen und den vom Verein bestellten Fischereikontrolleuren auszuhändigen.

Jugendliche, die mit Erfolg die Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen mit allen zugelassenen Angelgeräten und ohne Einschränkung die Angelfischerei ausüben. Hierzu müssen sie einen gültigen Jahresfischereischein besitzen, nicht den Jugendfischereischein.

Für Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt der Jugendfischereischein zum Fischen mit allen zugelassenen Angelgeräten, allen zugelassenen künstlichen und natürlichen Angelködern und das Fischen auf alle erlaubten Fischarten mit zwei Angeln, wenn der Jugendliche unter Aufsicht eines Volljährigen (18 Jahre) fischt, der im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist.

Die Gewässer, in welchen der Inhaber des Erlaubnisscheines fischen darf, sind darin bezeichnet.

Der Erlaubnisschein der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. ist nur gültig, wenn die Berechtigungsmarke fest eingeklebt ist.

Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird.

Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz.

§ 2

Zeiten des Fischens

1. Der Fischfang ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, der Aal-, Wels- und Krebsfang ist bis 24.00 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01.00 Uhr gestattet.
2. Beim Fischen auf Aal und Wels mit der Angel, sind ab einer Stunde nach Sonnenuntergang ausschließlich folgende Köder zulässig:
Wurm, toter Köderfisch, Fischteile.
3. Das Fischen vom Boot aus ist gemäß den Regelungen des obigen Absatzes 1 gestattet.
4. Die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ist verboten:
 1. während der Generalversammlung
 2. an den Tagen des Fischer- oder Straßenfestes, sowie zwei Tage vor dem ersten und zwei

- Tage nach dem letzten Festtag (Auf- und Abbau).
3. sowie während sonstiger, vom Gesamtvorstand festgelegter und bekannt gegebener Zeiträume (z.B. Fischbesatzmaßnahmen).
 5. Die Bekanntgabe der verschiedenen Termine zu den Absätzen 1-4 erfolgt durch Rundschreiben, Medien und Aushang in den vereinseigenen Schaukästen.
 6. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen wird ein Vereinsordnungsverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Vereinssatzung eingeleitet.

§ 3

Fanggeräte, Angelarten, Hälterung von gefangenen Fischen, verbotene Methoden

1. Als Fanggeräte dürfen nur verwendet werden:
 1. die Angel (Posenangel, Grundangel, Spinnangel, Fliegenangel),
 2. der Köderhamen (Senknetz); darf nur zum Fangen von Köderfischen verwendet werden. Gestattet ist eine Größe bis zu 1,00 x 1,00 m und eine Maschenweite von höchstens 14 mm. Während des Köderfischfangs mit dem Köderhamen darf nur eine Gerte ausgelegt sein,
 3. die Aalschnur mit maximal 50 Haken, erlaubte Gewässer siehe § 12
 4. der Kresteller; Durchmesser maximal 50 cm.
2. Ein Angler darf höchstens mit zwei Fanggeräten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 fischen. Das Angelgerät darf höchstens 3 Angelhaken haben (Drillings- und Zwillingshaken zählen als 1 Haken), die beim Fang mit natürlichem oder künstlichem Köder versehen sein müssen. Die Fanggeräte müssen ständig beaufsichtigt werden, der Fischer darf sich höchstens 30 m von ihnen entfernen. Möchte sich ein Fischer weiter entfernen, muss er seine Fanggeräte zuvor aus dem Wasser nehmen.
3. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist unzulässig. Die §§ 1 und 17 Tierschutzgesetz sind zu beachten (Gesetzestext auszugsweise in der Anlage abgedruckt).
4. Beim Angeln mit totem Köderfisch (auch mit Fischteilen) darf nur 1 Vorfach mit entsprechendem Haken verwendet werden. Für das Hechtangeln mit totem oder künstlichem Köder, gleich welcher Art, muss ein Stahlvorfach mit einer Länge nicht unter 10 cm benutzt werden. Beim Angeln auf Zander und Barsch sind Kunststoffvorfächer erlaubt.
5. Aalschnüre (Legeschnüre) dürfen frühestens eine Stunde vor Sonnenuntergang verlegt werden und müssen spätestens eine Stunde nach Sonnenaufgang gehoben sein. Während der Nachtzeit dürfen sie nicht gehoben werden. Sie dürfen mit maximal 50 Haken versehen werden, die ausschließlich mit dem Wurm als Köder bestückt werden dürfen.
6. Hältern der gefangenen Fische im Setzkescher der Setzkescher muss folgende Voraussetzung erfüllen:
 1. Mindestlänge 3,50 m

2. Minstdurchmesser von 50 cm
3. Der Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Netzmaterial hergestellt sein. Die Maschen sollen möglichst groß sein, jedoch nicht so groß, dass die Fische den Kopf hindurch stecken können.
4. Auf mindestens 2 Meter Länge soll der Setzkescher ausgestreckt horizontal (liegend - nicht hängend) und vollständig untergetaucht im Wasser liegen, wobei die Ringe aufgerichtet sein müssen.
5. Ein Übermaß an gehälteren Fischen ist zu vermeiden. Nur untereinander verträgliche Fische dürfen gemeinsam gehältert werden, d.h. Rundschupper (u.a. Weißfische, Karpfen, Forellen etc.) und Kammschupper (u.a. Barsch, Zander etc.) können nicht gleichzeitig im Setzkescher deponiert (Verletzungsgefahr) werden.
6. Die gehälteren Fische dürfen nicht zurück- oder wieder ausgesetzt werden.
7. Hälterung ist nur in Stillgewässern zulässig. In Gewässern mit Schiffsverkehr und bei starkem Wellenschlag oder starker Strömung ist die Hälterung nur zulässig, wenn keine Schädigung der Fische zu erwarten ist (z.B. durch geschützte Lage des Setzkeschers).

Die Verwendung des Setzkeschers muss der jeweiligen Situation angepasst sein. Eine verbindliche Beschreibung und damit die generelle Freistellung des Anglers von der persönlichen Verantwortung ist daher nicht möglich.

7. Hälterung von Köderfischen:

Das Gefäß muss den Fischen einen ausreichenden Bewegungsspielraum bieten und in Relation zur Fischgröße- und menge stehen und sollte mindestens 10 Liter Wasser enthalten. Ungeachtet der Gefäßgröße dürfen nach der derzeitigen Rechtslage nicht mehr als 10 Köderfische gehältert werden. Voraussetzung ist eine ausreichende Sauerstoffversorgung mit einer elektrischen Pumpe und ein häufiger Austausch des Wassers. Lebende und tote Fische dürfen nicht gemeinsam in einem Gefäß vorgehalten werden.

Das Hältern von Lebendfischen erfolgt immer auf eigenes Risiko des Anglers. Wer Fische unter quälenden Bedingungen und abweichend von diesen Leitsätzen hält, muss mit empfindlichen Strafen und Einziehung seiner Fanggeräte rechnen.

8. Verbotene Fangmethoden und -geräte sind:

Explosivstoffe, giftige Köder, Mittel zur Betäubung, künstliches Licht, Fallen, Schlingen, Setzangeln, Schlagfedern, Fischzangen Fischgabeln, Harpunen, Schusswaffen, elektrischer Strom, Zocker, Kosak, das „ Reißen “ und „ Schlenzen “. Zug- und Stellnetze, Reusen sowie große Hamen sind grundsätzlich verboten, über die ausnahmsweise Verwendung von Netzen oder Reusen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Gesamtvorstand.

9. Das Eisfischen (Schlagen von Fanglöchern bei geschlossener Eisdecke) ist generell untersagt.

10. Das Angeln von Brücken und Bauwerken, wo der direkte Zugang zum Wasser nicht möglich ist, ist verboten.

Ausnahme:

Köderfischfang mit dem Hamen.

11. Während der Schonzeit von Hecht und Zander, ist das Fischen mit animierten Kunstköder (Spinnfischköder beispielsweise Wobbler, Blinker, Gummifisch etc.) untersagt. An allen alleinig gepachteten Gewässern der Sportfischervereinigung außer: Fuchs & Gross, Fretter (Schmugglermeer), Herrenwasser, Rheinstrom).

§ 4

Schonzeiten und Mindestmaße, Anlandepflicht und Schonbezirke

1. Für die nachgenannten Fisch-, Krebs- und Muschelarten gelten in den Vereingewässern der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Art (deutsche Bezeichnung) (lateinische Bezeichnung)	Schonzeit	Mindestmaß cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	siehe § 5	50
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	1. Januar bis 30. April	30
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	1. April bis 31. Mai	25
Bach/- Flussforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>fario</i> L.)	1. Oktober bis 28. Februar	28
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCHILL)	1. Oktober bis 28. Februar	--
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	1. Mai bis 15. Juni	40
Barsch	keine	--
Brachsen	keine	--
Felchen (<i>Coregonus spec.</i>)	15. Oktober bis 10. Januar	30
Güster	keine	--
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	15. Februar bis 15. Mai	50
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	keine	40
Kaulbarsch	keine	--
Nase (<i>Chondrostoma nasua</i> L.)	15. März bis 31. Mai	35
Quappe, Trüsche (<i>Lota lota</i> L.)	1. November bis 28. Februar	30
Rapfen (<i>Aspius aspius</i> L.)	keine	--
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i> WALBAUM)	1. Oktober bis 31. März	28
Rotauge	keine	--
Rotfeder	keine	--
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	15. Mai bis 30. Juni	30
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	1. Oktober bis 28. Februar	25

Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i> L.)	1. Oktober bis 28. Februar	50
Ukelei	keine	--
Wels	keine	--
Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	15. Februar bis 15. Mai Gewässer siehe §3 Abs. 11 ansonsten 01. April bis 15. Mai	45
Edelkrebs, Flußkrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)		
- Weibchen	1. Oktober bis 10. Juli	12
- Männchen	1. Oktober bis 31. Dezember	12
Steinkrebs (<i>Astacus torrentium</i> SCHRANK)		
- Weibchen	1. Oktober bis 10. Juli	8
- Männchen	1. Oktober bis 10. Juli	8

2. Für nachfolgende Arten gilt ganzjährige Schonzeit:
Alle Neunaugen (*Cylostomata*), Atlantischer Stör (*Acipenser sturio* L.), Lachs (*Salmo salar* L.), Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta* L.), Wandermaräne (Nordseeschnäpel) (*Coregonus oxyrinchus* L.), Maifisch (*Alosa alosa* CUVIER), Finte (*Alosa fallax* LACEPEDE), Frauenerfling (*Rutilus pigus virgo* LACEPEDE), Strömer (*Leuciscus souffia agasizii* CUVIER & VALENCIENNES), Schneider (*Alburnoides bipunctatus* BLOCH), Zährte (*Vimba vimba* L.), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* BLOCH), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* L.), Steinbeißer (*Cobitis taenia* L.), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer* L.), Streber (Zingel streber SIEBOLD), Zingel (Zingel zingel L.), Groppe (*Cottus gobio* L.), Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes* LEREBOULLET), Flußperl-, Fluß- und Teichmuscheln (Gattungen *Margaritifera*, *Unio*, *Anodonta* und *Pseudanodonta*).
3. Für Tierarten, die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, gelten keine Schonzeiten oder Schonmaße. Sie dürfen ohne Einschränkungen befischt werden.
4. Als Mindestmaß gilt der Abstand bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.
5. Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse müssen unbedingt mit nassen Händen, unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das selbe Gewässer zurückversetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.
6. Gefangene Fische nicht einheimischer Arten (z.B. Rapfen, Sonnenbarsch, Wels, Zwergwels und Kamberkrebs), für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückversetzt werden.
7. Der Gesamtvorstand kann für die Vereingewässer längere Schonzeiten und größere Mindestmaße als von der Landesfischereiverordnung vorgegeben festlegen, die Bekanntgabe erfolgt in den Vereinsrichtlinien oder durch Rundschreiben.

§ 5

Schonzeiten und Mindestmaße für den Aal

Für den Aal gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

1. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Landesfischereiverordnung Baden-Württembergs. Das Mitglied hat die Verordnung auf eine Ganzjährige Schonzeit stets aktuell zu prüfen.
2. Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im Rhein einschließlich seiner Nebenarme und Kanäle
3. Schonzeit vom 1. November bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Einzugsgebiet des Rheins, soweit es sich um Gewässer mit für die Fische passierbarer Anbindung an den Rhein handelt.
3. Für Baggerseen und Gewässer die für den Fischwechsel in keiner geeigneten Verbindung stehen, gibt es keine Schonzeit, aber es gilt das Mindestmaß von 50 cm.

§ 6

Fischereiaufsicht

1. Der Gesamtvorstand ernennt die Fischereikontrolleure des Vereins. Sie üben ihre Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 3 der Vereinssatzung aus. Sie sind berechtigt die Angelpapiere, das Angelgerät und den Fang der Angler zu kontrollieren. Der Fischereikontrolleur hat bei der Kontrolle seinen Ausweis vorzuzeigen.
2. Ergänzend zu den Bestimmungen der Vereinssatzung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Die Angler sind verpflichtet, nach Aufforderung zur Kontrolle mit dem Boot anzulegen bzw. dem Fischereikontrolleur bis zum befestigten Ufer entgegen zukommen.
 2. Alle in den Gewässern der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein Fischereiberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen der Fischereikontrolleure die gefangenen Fische, Fanggeräte und den Erlaubnisschein auszuhändigen, sowie Behältnisse aller Art, in denen Fische aufbewahrt werden können, zu öffnen.
3. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt und verpflichtet, bei Verdacht auf Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen, selbst Kontrollen durchzuführen, wenn kein Fischereikontrolleur erreichbar ist. Zur Vermeidung von Selbstgefährdung soll der Fischer im Zweifel, insbesondere bei Verdacht auf Fischwilderei, keine Kontrolle durchführen, sondern die Polizei herbei rufen.
4. Bei Zuwiderhandlung wird der Erlaubnisschein eingezogen.

§ 7

Weitere Einzelbestimmungen für die Ausübung der Fischerei

1. Alle Mitglieder und Gastfischer, die in den Gewässern der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. fischen, sind verpflichtet sich am Wasser umweltbewusst zu verhalten. Beschädigungen an Ufern und Pflanzenbeständen sind zu vermeiden. Veränderungen im und am Uferbereich, insbesondere das Anlegen von Ständen, Stegen und Unterständen sind, auch aus Gründen der Verpflichtung gegenüber unseren Gewässerverpächtern verboten. Ausnahmen (z.B. Behindertenstege), können nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes und der Gewässerverpächter genehmigt werden. Keinesfalls dürfen Feuerstellen, zu welchem Zweck auch immer (z.B. zum Grillen), angelegt oder betrieben werden.
2. Fanggeräte im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Richtlinien dürfen im fangbereiten Zustand im Bereich der Vereinsgewässer nur vom Fischereiausübungsberechtigten (Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines) mitgeführt werden. Das Mitführen verbotener Fanggeräte im Sinne des § 3 Absatz 8 dieser Richtlinien an den Vereinsgewässern ist verboten. Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fanggeräte oder sonstige Fangmittel fangfertig mitführen.
3. Jeder Angler ist verpflichtet, Angel-, Boots- und Parkplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Verschmutzungen sind zu vermeiden; Wurm- oder Maisdosen, abgerissene Angelschnüre, alte Haken, Flaschen etc., sowie Fischschuppen und Eingeweide nach der Versorgung gefangener Fische sind mitzunehmen und zu entsorgen. Die Sauberkeit unserer Gewässer ist das Aushängeschild der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein. Sie dient gleichzeitig der Umwelt und dem Tierschutz.
4. Angelplätze dürfen nur mit Augenmaß und Vorsicht angefüttert werden. Das unbegrenzte Anfüttern kann unter Umständen eine strafbare Gewässerverschmutzung darstellen. Berücksichtigen Sie auch, dass möglicherweise schon vor Ihnen Angler angefüttert haben und auch nach Ihnen - häufig sogar am gleichen Tag - noch Futter in das Gewässer eingebracht wird! Eine für das Gewässer schädliche „Überfütterung“ kann beispielsweise durch Absprachen mit anderen Anglern vermieden werden, die an der gleichen Stelle ansitzen und ebenfalls anfüttern.
5. Gemäß Fischerei- und Tierschutzgesetz müssen **alle** außerhalb der Schonzeit gefangenen Fische waidgerecht vor dem Töten durch einen Schlag auf den Kopf oberhalb der Augen betäuben werden. Sofort nach dem Betäuben sind die Fische durch einen Kehlschnitt oder Herzstich zu töten.
6. Das Zurücksetzen gefangener maßiger Fische, insbesondere bei Großfischen (Catch and Release) ist verboten.
7. Die Vereinsmitglieder sind gehalten, Fische, die aufgrund von Naturereignissen oder anderer Einwirkungen in abgeschlossenen Tümpeln oder Kleingewässern angetroffen werden und die in ihrer Lebensfähigkeit bedroht sind, zu fangen und in ein geeignetes sicheres Gewässer umzusetzen. Ist das Vereinsmitglied hierzu nicht in der Lage, so ist dem Verein sofort Mel-

derung zu erstatten. Das ungefähre Ausmaß des drohenden oder bereits eingetretenen Schadens und die Art der Fische sind hierbei möglichst anzugeben.

8. Der Fischer hat weiterhin in folgenden Fällen unverzüglich Meldung an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu erstatten:
 - Fischsterben
 - Gewässerverunreinigungen
 - Krankheitssymptome bei Fischen
 - bei seltenen oder exotischen Fischarten, sowie die Beobachtung von nicht heimischen Amphibien oder Reptilien und anderen ungewöhnlichen Tier- und Pflanzenarten
 - Auffinden verbotener Fangmittel
 - Auffinden von Aalschnüren bei Tag
 - sonstige außergewöhnliche Beobachtungen an den Vereinsgewässern.
9. Besondere Beachtung ist den Hinweisen auf Landschafts-, Natur- und Vogelschutzgebiete, sowie den Fischeschon- und Laichbezirken zu widmen.
Es gilt ein generelles Angelverbot für die vom Verein ausgewiesenen Laich- und Schongebiete.
Die Laich- und Schongebiete sind durch Schilder kenntlich gemacht. Das Fischen in Fischtreppen und Fischwegen sowie in einem Umkreis von 30 m, im Rhein von 50 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist gemäß LFischVO verboten.

§ 8

Bestimmungen für die Benutzung von Booten

1. Das dauerhafte Einbringen eines Bootes zum Fischfang in ein Gewässer der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Anmeldung kann auch zu den festgelegten Geschäftsstunden der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. vorgenommen werden. Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. Er teilt dem Antragsteller, falls vorhanden, einen Liegeplatz zu. Auf die hierfür besonderen Bedingungen wird bei Antragstellung hingewiesen.
2. Sofern in den Gewässern der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. Bootsanlegestellen oder Bootsliegplätze geschaffen wurden oder bestimmte Uferstrecken als Liegeplatz ausgewiesen sind, dürfen Boote nur auf dem zugewiesenen Platz und den dafür vorgesehenen Pfosten mit der passenden Bootsnummer angelegt werden.
3. Bei Benutzung eines Bootes ist auf Uferfischer und andere Gewässerbenutzer Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls hat der Fischereiausübende mit einem Wasserfahrzeug irgendwelche Sonderrechte.
4. Alle Bootsfischer haben die besonderen Vorschriften für die Befischung mit einem Wasserfahrzeug in den Gewässern der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. anzuerkennen und sich dementsprechend zu verhalten. Es ist nicht erlaubt, dass das Boot von einem Motor -

gleich welcher Art- angetrieben wird. Schwimmringe, Flöße und ähnliche Vorrichtungen, die den Benutzer auf dem Wasser tragen, werden als Boot nicht zugelassen.

5. Alle Bootsfischer sind verpflichtet, ihre Boote und den Bootslegeplatz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bei Nichteinhaltung trotz mehrfacher Mahnung behält sich die Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. vor, den Liegeplatz abzusprechen und anderweitig zu vergeben. Das betreffende Boot wird vom Verein auf Kosten des Bootseigentümers aus dem Gewässer entfernt. Eventuelle Regressansprüche an den Verein können nicht gestellt werden. Die Bootsbesitzer sind an die Richtlinien und insbesondere auch an die Bestimmungen im Bootsvertrag gebunden.
6. Das Angeln, das Auslegen von Angelgeräten und das Ausbringen von Ködern und das Befahren der Gewässer mit den Booten ist in den §§ 2 und 12 dieser Richtlinien geregelt.

§ 9

Befahren der Gewässerbereiche mit motorisierten Fahrzeugen

1. Das Befahren der Gewässerbereiche außerhalb der öffentlichen Straßen ist nur mit einer gültigen Durchfahrtsgenehmigung gestattet. Diese ist deutlich sichtbar am bzw. im Fahrzeug anzubringen oder auszulegen.
2. Die Durchfahrtsgenehmigung ist jeweils gültig vom 01. Januar bis 31. Dezember. Bei Änderungen des amtlichen Kennzeichens des jeweiligen Kfz ist eine neue Genehmigung einzuholen.
3. Mit den Durchfahrtsgenehmigungen gemäß Absatz 2, darf nur zu Ausübung der Fischerei, der Fischhege oder der Gewässerpflege und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten an die Gewässer gefahren werden. An die Pflicht zur Einhaltung der geltenden Polizeiverordnungen wird hingewiesen (siehe Anlage zu diesen Richtlinien).
4. Zum Parken am Fischwasser sind vorgeschriebene Parkplätze zu benutzen. Wo solche nicht ausgewiesen sind, muss auf jeden Fall so geparkt werden, dass niemand an der Weiterfahrt gehindert wird. Im Öffnungsbereich von Schranken und auf den Hochwasserdämmen darf nicht geparkt werden.
5. Alle Fahrzeuge müssen während der Nachtstunden, zwischen 24.00 Uhr MEZ bzw. 01.00 Uhr MESZ, bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, aus dem durch Schranken oder Toren begrenzten Gewässerbereich entfernt werden. Das Übernachten an den Gewässern und im Wald ist unzulässig auch wenn Sie nicht fischen! Während dieser gesetzlichen Sperrzeit müssen Sie mit Ihrem Fahrzeug die Gewässer und den Wald verlassen. Jeder Fahrzeuglenker hat sich so zu verhalten, dass er zu jeder Zeit sein Fahrzeug von den Gewässern entfernen kann, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten (Alkohol, Drogen). Bei Nichteinhaltung der Vorschriften drohen empfindliche Vereinsstrafen.
7. Sonstige Bestimmungen:
 1. Auf Feld- Waldwegen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit (höchstens 30 km/h)

- gefahren werden. Es ist hierbei besondere Rücksicht geboten.
2. Auf Wildwechsel muss geachtet werden.
 3. Das Umfahren von Schranken, das Befahren von Dämmen und das Abweichen von vorgeschriebenen Wegen sind nicht erlaubt.
 4. Es besteht für die erstellten Schranken ein einheitliches Schlüsselsystem. Der dem Angelfischer auf Antrag ausgehändigte Schrankenschlüssel ist Eigentum der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. und muss bei Austritt aus dem Verein wieder zurückgegeben werden. Der Schlüssel darf nur zum Zweck der Ausübung der Fischerei benutzt werden und darf an andere Personen nicht ausgeliehen oder weitergegeben werden. Die Schranken sind nach der Durchfahrt sofort wieder zu verschließen, auch wenn sie zuvor offen waren!
 5. Behindertenstege dürfen nur von Schwerbehinderten, die das Merkmal „aG“ in ihrem Schwerbehindertenausweis haben, angefahren werden. Allen anderen Fischern ist das Befahren der Bereiche am Behindertensteg streng untersagt.

§ 10

Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied des Vereins (siehe § 6 Absatz 5 der Vereinssatzung) ist verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden zu leisten.
2. Die Arbeitsstundenanzahl wird auf jährlich 5 Stunden festgesetzt. Für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde ist ein Ersatzbetrag von 8,00 EUR zu zahlen.
3. Für Neumitglieder sind für die ersten fünf Jahre die Arbeitsstunden am Fischerfest zu leisten; alternativ ist bei Unabkömmlichkeit eine Vertretung zu benennen. In Einzelfällen kann der Gesamtvorstand über einen Ersatztermin zur Ableistung der Arbeitsstunden entscheiden. Findet unter dem Jahr kein Fischerfest statt, so sind die Stunden bei den regulären Arbeitseinsätzen zu leisten.
4. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist ein Ersatzbetrag von 100,00 EUR zu zahlen.
5. Nach fünf Jahren Mitgliedschaft gilt die Regelung wie unter Absatz 1 und 2.

§ 11

Jahresfangmeldung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm am Ende des Jahres zugesandte Jahresfangmeldung bis 30. Januar des neuen Jahres (auch bei Fehlanzeige) an den Verein zurück zusenden.
2. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung, behält sich der Verein eine Nichtausgabe der Berechtigungsmarke für das Folgejahr vor.

§ 12

Bestimmungen für einzelne Gewässer

1. Kiesgrube Krieger (Fretter - Schmugglermeer), Los 12
 1. Das Legen von Aalschnüren ist verboten.
 2. Boote der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. dürfen nur am Südwestufer angelegt werden.
 3. Für Boote der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. gelten die Bootsbestimmungen.
2. Albkanal

Im Albkanal darf vom Balkenwehr - Bodenseeauslauf bis zur Grenze am Neupfotzer Kopf gemäß den Richtlinien des Vereins gefischt werden. Eine Bootsbefischung ist nicht erlaubt.
3. Pfinzkanal

Eine Befischung ist ab Pfinzabsturz alte B 36, bis zur letzten Brücke vor dem Rhein erlaubt.
4. Fuchs und Gros
 1. Das Legen von Aalschnüren ist verboten.
 2. Im Bereich des Familien-Badeplatzes (Flachwasserzone) darf vom 1. Februar bis 31. August nicht gefischt werden.
 3. Für Boote der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. gelten die Bootsbestimmungen.
5. Kiesgrube Hötzel
 1. Die südwestliche Uferzone darf nur vom Boot aus befischt werden.
 2. Es gelten die Bootsbestimmungen der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V.
6. Oberaltrhein
 1. Ein Befahren mit Booten und eine Bootsbefischung sind verboten.
 2. Ab der Kopfbrücke bis zum Albkanal darf nur von der Straßenseite gefischt werden.
7. Unteraltrhein
 1. Von der Kopfbrücke bis zum Durchlass am Pfinzdamm, darf ohne Einschränkung gefischt werden.
 2. Es gelten die Bootsbestimmungen der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V..
8. Kiesgrube Pfeiffer
 1. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen, auch kurzfristig, ist ausschließlich auf dem gesondert ausgewiesenen Parkplatz gestattet.
 2. Das Fischen ist nur im Bereich der Angelzone gestattet. Im nördlichen Bereich (Ruhezone) ist das Fischen verboten.
 3. Vom Parkplatz aus bis zur Pfeifferallee kann vom Ufer aus geangelt werden. Vom Parkplatz in Richtung des 4. Hochspannungsmastes besteht kein Uferbetretungsrecht.
 4. Vom Boot aus kann in der Angelzone unbeschränkt gefischt werden, das Betreten des Ufers vom Boot aus ist jedoch nur im vorstehend genannten Bereich (siehe Absatz 3) gestattet.
 5. Es gelten die Bootsbestimmungen der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines der Sportfischer-Vereinigung Eggenstein e.V. erkennt diese Richtlinien an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Richtlinien wird gegen den Betroffenen ein Vereins-Ordnungsverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Vereinssatzung eingeleitet.
3. Die Richtlinien wurden gemäß § 12 Absatz 6 der Vereinssatzung vom Gesamtvorstand in der ordentlichen Sitzung am 13. Mai 2019 beschlossen und treten mit Wirkung vom 01. Juni 2019 in Kraft. Alle früheren Richtlinien werden damit ungültig. Änderungen werden durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Unwissenheit schützt nicht vor Ahndung von Verstößen!

Eggenstein, den 01. Juni 2019

Sportfischer-Vereinigung Eggenstein 1936 e.V.



Thilo Boppel
1. Vorsitzender



Meikel Doepelheuer
2. Vorsitzender

Anlage 1 zu den Vereinsrichtlinien

Auszug aus der Rechtsverordnung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen über die Benutzung des Baggersees der Firma Schempp ehemals Fuchs und Gros vom 31.03.1999

§ 2 - Verbotene Handlungen

1. Im Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:
 1. das Abstellen von KFZ außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
 2. das Waschen von KFZ;
 3. offenes Feuer und das Grillen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
 4. ganzjährig das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden sowie in der Zeit vom 1. 5. bis 30.9. eines jeden Jahres das Mitbringen von Tieren aller Art in die Bade- und Liegezone;
 5. ruhestörender Lärm; die Belästigung oder Gefährdung anderer Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele;
 6. das Betreiben von Kompressoren, insbesondere zum Befüllen von Taucherflaschen;
 7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 8. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Uferbereiche zu werfen bzw. dort zurückzulassen.

2. Im Seeuferbereich sind ferner untersagt:
 1. das Reiten;
 2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
 3. das Zelten und
 4. das Aufstellen von Wohnwagen.

§ 3 - Zulässige Handlungen

1. Der Taucherein- und ausstieg ist ausschließlich am entsprechend gekennzeichneten (...) Punkt zulässig. Taucher sind ab Bereitstellung der Ein- und Ausstiegsstelle von der Benutzung des Ufers im Badebereich ausgeschlossen.

2. Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Am gesamten Seeufer ist das Angeln für nach dem Fischereigesetz Berechtigte in den (...) ausgewiesenen Bereichen und Plätzen unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen (...) bzw. Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zulässig.

§ 5 - Beschränkungen und Verbote

1. Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Paddel- sowie Segelboote), Segeln nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

2. Kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschulen) ist nicht zulässig.

3. Das Baden von Tieren ist verboten.

§ 6 – Sporttauchen

2. Tauchen ist nur im Südteil des Sees und nur vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres und nur in der Zeit zwischen 06.00 Uhr morgens und 22.00 Uhr abends zugelassen. Außerhalb dieser Zeiten besteht generelles Winter- bzw. Nachttauchverbot.
(...)
4. In den ausgewiesenen Laichzonen sowie den Familienbadebereichen besteht Tauchverbot.
(...) In den sonstigen Bereichen soll der Abstand zum Ufer 25 Meter nicht unterschreiten.

Anlage 2 zu den Vereinsrichtlinien

Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG)

§ 1

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.